

Sprechzettel des Staatssekretärs Dr. Grundei in der 3. Sitzung des Sozialausschusses am 15.09.2022 zum Thema Krankenhausinvestitionen

**Bericht der Landesregierung zur Krankenhausinvestitionsfinanzierung,
15.09.2022**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/205

Duale Krankenhausfinanzierung

- Wurde mit Verabschiedung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) 1972 eingeführt.
- KH haben eine doppelte Finanzierungsgrundlage: Investitionsfinanzierung ist Aufgabe der öffentlichen Hand, Betriebskostenfinanzierung ist Aufgabe der Krankenkassen.
- Alle Plankrankenhäuser haben einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Investitionsförderung.
- Voraussetzung für die Förderung von Einzelmaßnahmen ist die Aufnahme in das Investitionsprogramm des Landes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei notwendiger Auswahl entscheidet die zuständige Landesbehörde (Landeskrankenhausausschuss (LKHA), §§ 5, 6 Landeskrankenhausgesetz) unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und der Vielfalt der Krankenhausträger nach pflichtgemäßem Ermessen.

Genereller Ablauf:

- Antragstellung beim Gesundheitsministerium; Aufnahme mit den vom Antragsteller geschätzten Kosten auf die Warteliste.
- Wenn Investitionsmittel vorhanden sind, werden unter Berücksichtigung insbesondere von Versorgungsauftrag, personeller und finanzieller Situation des Krankenhauses sowie der Einhaltung der Qualitätssicherungsanforderungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) sowie Planungsreife (Priorisierungskriterien) Maßnahmen aus der Warteliste für die Aufnahme in das Investitionsprogramm vorgeschlagen, im LKHA beraten und dann ggf. durch Beschluss des LKHA aufgenommen.
- Danach Erstellung einer detaillierten Bauunterlage, anhand derer geprüft wird, in welcher Höhe die geplante Maßnahme förderfähig ist. In Höhe der förderfähigen Kosten ergeht dann ein Förderbescheid.

Finanzmittel

- Krankenhausinvestitionsfinanzierung ist gesetzliche Aufgabe der Länder. Gemäß LKHG beteiligen sich das Land sowie die Kreise und kreisfreien Städte zu jeweils 50% an der Investitionsförderung.
- Aufteilung in pauschale Förderung (ca. 43 Mio. € jährlich) und Einzelförderung.
- Als jährliche Pauschalbeträge (Pauschale Förderung) werden Fördermittel für die Wiederbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 3 bis zu 15 Jahren sowie für kleine bauliche Maßnahmen bis zu 50.000 € ohne Umsatzsteuer gewährt (§ 20 LKHG).
- Als Einzelförderung werden auf Antrag Fördermittel für die Errichtung und Erstausrüstung von Krankenhäusern gewährt, §§ 15 LKHG, 9 Abs. 1 und 2 KHG.
- Einzelförderung erfolgt aus dem Zweckvermögen (ZVM) (40 Mio. € jährlich) und aus IMPULS 2030 (seit 2019 zunächst 50 Mio. € jährlich).
- Trotz der zusätzlichen Mittel aus IMPULS konnten nicht alle beantragten Maßnahmen umgesetzt werden. Es wurden Auswahlentscheidungen auf der Basis des Versorgungsauftrages und des Beitrags der Maßnahme zur Sicherstellung der stationären Versorgung notwendig.
- Der letzte Infrastrukturbericht (2021, Stand 31.12.2021) hat bereits einen nicht gedeckten Investitionsbedarf von 628,5 Mio. € ausgewiesen.
- Durch den Nothilfepakt erfolgte im Oktober 2020 eine Erhöhung der KHG-Mittel (IMPULS) um insgesamt 200 Mio. € (100 Mio. € Land / 100 Mio. € Kreise und kreisfreie Städte) ab 2023.
- Im Oktober 2021 wurde ein zusätzlicher Bedarf an Fördermitteln in Höhe von ca. 800 Mio. € ermittelt.
- Durch Umschichtungen im IMPULS-Programm konnten daraufhin weitere 121,4 Mio. € an Landesmitteln für Krankenhausinvestitionen bereitgestellt werden, so dass mitsamt der in selber Höhe auch von den Kommunen zu erbringenden Mittel insgesamt 242,8 Mio. € zusätzlich zur Verfügung stehen, mit denen hochprioritäre Maßnahmen in das Investitionsprogramm aufgenommen werden konnten.

Liste der seit November 2021 (bis dahin siehe Drucksache 19/3333) bis heute in das Investitionsprogramm aufgenommenen Maßnahmen:

Krankenhaus	Maßnahme	Voraussichtliche Fördersumme in Tsd. €	voraussichtlicher Errichtungszeitraum
Krankenhaus Reinbek St. Adolf-Stift	Aufnahme der Neubau Notfallzentrum	16.790,00	2023 - 2027
FEK NMS	Neubau erweiterte TK KJP und Psychiatrie	7.500,00	2023 - 2025
WKK Heide	Isolierstation	3.480,00	2023 - 2025
Klinikum Itzehoe	Erweiterung Bildungszentrum/Physioth.	5.000,00	2023 - 2024
Heinrich Sengelmann Krankenhaus	Ersatzneubau Tagesklinik Ahrensburg	2.500,00	2023 - 2024
Heinrich Sengelmann Krankenhaus	Bauliche Erweiterung Gerontopsychiatrie	1.600,00	2023 - 2024
Imland Rendsburg	Baumaßnahmen im Rahmen Neustrukturierung	775,00	2024 - 2026
Imland Eckernförde	Baumaßnahmen im Rahmen Neustrukturierung	50.000,00	2024 - 2028
AMEOS OH - Eutin	Somatik	35.000,00	2023 - 2028
Paracelsus-Nordseeklinik Helgoland	sicherheitsrelevante Maßnahmen	1.500,00	2022 - 2024
Krankenhaus Reinbek St. Adolf-Stift	Neubau Bettenerweiterung	12.700,00	2024 - 2028
Gesamt		136.845,00	

- Dennoch gibt es immer noch einen erheblichen, nicht gedeckten Investitionsbedarf.
- Die gegenüber dem im Oktober 2021 bezifferten Gesamtbedarf von damals ca. 800 Mio. € noch fehlenden ca. 555,5 Mio. € sind erforderlich, um ab 2024 vor allem strukturverändernde Maßnahmen umsetzen zu können.
- Es handelt sich hierbei vor allem um den Neubau eines Zentralklinikums im Kreis Pinneberg (Regio Kliniken) sowie den Teilersatzneubau der Sana Kliniken Lübeck (Lübeck 2030).
- Hinzu kommt die sog. Warteliste mit derzeit 16 Maßnahmen mit einem beantragten Fördervolumen von insgesamt 200,9 Mio. €.
- Die in der Warteliste aufgeführten Maßnahmen sind noch in keiner Weise auf ihre Schlüssigkeit, Umsetzbarkeit und Förderfähigkeit geprüft und mithin auch

nicht priorisiert. Die Maßnahmen stellen vielmehr ausschließlich Planungen der Krankenhäuser dar, die insbesondere aufgrund der Rolle der Krankenhäuser im Wettbewerb nicht zur Veröffentlichung geeignet sind.

- **WICHTIG:** Alle genannten Zahlen ergeben sich aus einer Betrachtung zum jetzigen Zeitpunkt. Es ist anzunehmen, dass weitere Anträge auf Investitionsförderung eingehen sowie Baupreissteigerungen die Bedarfe weiter erhöhen.